Totalrevision der Hundehalteverordnung: Synopse

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri	Verweis auf Art. 110 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Uri (KV) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen (GO) und auf die kantonale Veterinärverordnung.	Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt und aktualisiert.
Art. 1 Abs. 1 Geltungsbereich**:** Diese Verordnung regelt das Halten der Hunde sowie die Meldepflicht, Registrierung und Taxpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Bürglen.	Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Bürglen.	Der Geltungsbereich wird vereinfacht und auf die eigentlichen kommunalen Regelungsgegenstände – Hundehaltung und Hundesteuer – beschränkt. Meldepflicht und Registrierung richten sich heute weitgehend nach übergeordnetem Recht und werden deshalb nicht mehr als eigenständige Regelungsbereiche aufgeführt.
Art. 1 Abs. 2 Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.	Aufgehoben.	Die bisherige Generalklausel wird aufgehoben, da die Verordnung neu durchgehend geschlechtsneutral bzw. mit Paarformulierungen abgefasst wird. Eine separate Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich.
Art. 2 Meldepflicht Wer einen oder mehrere über 6 Monate alte Hunde hält, hat dies der Gemeindekanzlei zu melden. Ebenso sind Zu- und Abgänge von Hunden anzuzeigen. Einmal jährlich im Frühjahr werden die Hundehalter auf diese Meldepflicht mittels Anschlag hingewiesen.	Art. 2 Abs. 1 Meldepflicht Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tode eines Hundes zu melden.	Die bisherige Altersgrenze von sechs Monaten wird an die bundesrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden angepasst. Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) müssen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt, jedenfalls aber vor ihrer Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Meldepflicht gegenüber der Gemeinde wird präzisiert und ausdrücklich auf die Weitergabe sowie den Tod eines Hundes ausgedehnt. Für diese kommunalen Meldungen wird eine Frist von 30 Tagen festgelegt.

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Hundeverzeichnis Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die Hundehalter. Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten: a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters b) Anzahl der gehaltenen Hunde (über 6 Monate alt)	Neu in Art. 2 Abs. 2 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.	Das bisher detailliert geregelte Hundeverzeichnis wird vereinfacht. Die Gemeinde führt weiterhin die für die Hundesteuer sowie ihre Kontroll- und Vollzugsaufgaben notwendigen Angaben. Gemäss Artikel 18 Absatz 3 der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111) sind die Gemeinden verpflichtet, die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde zu überprüfen. Hierzu verfügen sie über einen Zugriff auf die Hundedatenbank. Welche Daten bearbeitet werden dürfen, richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
Art. 2a Registrierung Gestützt auf die Eidgenössische Tierseuchenverordnung müssen alle Hunde mindestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Animal Identity Service AG (ANIS) registriert werden.	Art. 3 Kennzeichnung und Registrierung [1] Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. [2] Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen [3] Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.	Die Bestimmung wird an die geltenden bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden angepasst. Sie konkretisiert die Kennzeichnungspflicht gemäss Art. 17 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und verweist für die Registrierung auf die vom Regierungsrat bezeichnete Hundedatenbank AMICUS (Art. 18 Abs. 1 der kantonalen Veterinärverordnung, RB 60.2111, i. V. m. Art. 4 des Veterinärreglements, RB 60.2113). Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung von der Hundehalterin beziehungsweise vom Hundehalter zu tragen sind. Damit werden die geltenden Pflichten und Zuständigkeiten klar geregelt und überholte Verweise auf frühere Registrierungsstellen ersetzt.
Art. 5 Pflege und Behandlung: Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufige, bissige und	Art. 4 Pflege und Betreuung [1] Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und	Die Bestimmung wird vereinfacht und an das übergeordnete Recht angepasst. Die Pflicht zur tiergerechten Haltung, Pflege und Betreuung ergibt sich insbesondere aus Art. 6 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) und Art. 5 der

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
kranke Hunde sind stets anzuleinen. Misshandlungen, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung der Hunde ist verboten.	tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. [2] Tierquälerei, wie Misshandlungen, starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts bestraft.	Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1). Auf die bisherigen besonderen Vorschriften zu läufigen, bissigen und kranken Hunden wird verzichtet. Für diese Sachverhalte gelten die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzrechts sowie bei verhaltensauffälligen Hunden die kantonalen Bestimmungen gemäss Art. 26 der Veterinärverordnung (RB 60.2111). Bei Tierquälerei wird ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Bundesrechts gemäss Art. 26 TSchG verwiesen. Damit werden unnötige kommunale Doppelregelungen vermieden und die geltenden Pflichten übersichtlich zusammengefasst.
Art. 6 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz [1] Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass: a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist; b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen; c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird; d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielplätze verunreinigen. [2] In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. [3] In bestimmten Bereichen des Schächenwalds haben die Hundehalter ihre Hunde an der	Art. 5 Schutz der öffentlichen Ordnung [1] Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass: a) der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet ist; b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen; c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird; d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielplätze, landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen. e) die Leinenpflicht in den durch diese Verordnung oder durch Beschluss des Gemeinderates definierten Gebieten eingehalten wird.	Der Schutzbereich wird erweitert und umfasst neu ausdrücklich auch die Umwelt sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem wird klargestellt, dass örtlich angeordnete Leinenpflichten einzuhalten sind. Der Gemeinderat kann bei konkreten Gefährdungen im Rahmen seiner Zuständigkeit zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen. Dabei berücksichtigt er die Empfehlungen der zuständigen kantonalen Fachstelle. Vorbehalten bleiben die kantonalen Zuständigkeiten für Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden gemäss Art. 26 der Veterinärverordnung (RB 60.2111) und Art. 5 des Veterinärreglements (RB 60.2113). Die bisherige Sonderregelung für Wälder, Waldränder und die Nachtzeit wird aufgehoben. Zum Schutz des Wildes gilt bereits die kantonale Leinenpflicht vom 1. April bis 31. Juli in Wäldern und in einem Abstand von 50 Metern zum Waldrand (Art. 28 Abs. 3 der Jagdverordnung, RB

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
Leine zu führen. Die betroffenen Bereiche sind im Plan bezeichnet, der im Anhang enthalten und Bestandteil dieser Verordnung ist.	[2] Im Schächenwald besteht in den im Anhang bezeichneten Bereichen Leinenpflicht. Der Anhang bildet Bestandteil dieser Verordnung. [3] Der Gemeinderat kann zum Schutz von Personen, Tieren und Umwelt für weitere Gebiete oder für einzelne Hunde weitere Auflagen verfügen, insbesondere Leinenpflicht oder Maulkorbzwang. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gemäss Artikel 27 der Veterinärverordnung. .	40.3111). Auf eine zusätzliche kommunale Regelung für die Nachtzeit wird verzichtet. Damit werden Doppelregelungen vermieden und die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Kanton berücksichtigt.
Art.7 Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen Verrichtet der Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, insbesondere an Orten, die von Fussgängern stark benutzt werden oder in landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit, so sind die Exkremente durch die Begleitperson unverzüglich zu beseitigen. Wenn in zumutbarer Nähe eine Hundetoilette vorhanden ist, ist diese zu benützen.	Art. 6 Beseitigung von Hundekot und Entsorgungsstellen [1] Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsgemäss zu entsorgen. [2] Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Entsorgungsstellen zur Verfügung stehen und bewirtschaftet diese.	Die bisherige Regelung wird vereinfacht und präzisiert. Hundekot ist auf öffentlichem und fremdem Grund grundsätzlich unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen. Damit wird dem Schutz der Umwelt und der Sauberkeit von öffentlichen Flächen Rechnung getragen. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinde geeignete Entsorgungsstellen bereitstellt und bewirtschaftet.
Artikel 8 Hundetaxe [1] Wer in der Gemeinde Bürglen einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese/n eine Taxe zu entrichten. [2] Die Hundetaxe ist als Jahrestaxe geschuldet. Für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschafften Hunde wird die ganze Jahrestaxe erhoben. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten.	Artikel 7 Steuerpflicht [1] Wer in der Gemeinde Bürglen dauernd oder überwiegend einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig. [2] Keine Steuerpflicht besteht: a) wenn der Hund nach dem 1. November angeschafft wird; b) wenn der Hund am 1. November noch nicht meldepflichtig ist; c) wenn der Hund während weniger als zwei Monaten in der Gemeinde Bürglen gehalten wird;	Die Bestimmung über die Steuerpflicht wird neu strukturiert und an die Meldepflicht der Hunde angeknüpft. Die bisherige Regelung mit voller beziehungsweise halber Jahrestaxe je nach Zeitpunkt der Anschaffung wird vereinfacht. Neu sind Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht meldepflichtig sind, im betreffenden Kalenderjahr von der Hundesteuer ausgenommen. Zusätzlich wird für sehr kurze Haltedauern von weniger als zwei Monaten eine Steuerbefreiung

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
[3] Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundetaxe zu entrichten.	d) wenn für denselben Hund im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde bereits eine Hundesteuer entrichtet wurde. [3] Bei Hunden, die in mehreren Gemeinden gehalten werden, namentlich Wochenaufenthalter, ist der Ort der überwiegenden tatsächlichen Haltung massgebend. [4] Wer sich auf eine bereits in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer beruft, hat dies der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. .	vorgesehen. Damit wird vermieden, dass kurzfristige Hundehaltungen mit einer vollen Jahreshundesteuer belastet werden. Wurde für denselben Hund im betreffenden Kalenderjahr bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundesteuer bezahlt, entfällt die erneute Besteuerung. Damit wird einer mehrfachen kommunalen Besteuerung Rechnung getragen. Schliesslich wird die Steuerzuständigkeit bei einer regelmässigen Hundehaltung in mehreren Gemeinden präzisiert. Massgebend ist der Ort, an dem sich der Hund überwiegend tatsächlich aufhält. Dies schafft Klarheit insbesondere bei Wochenaufenthalten und vergleichbaren Situationen.
Artikel 9 Höhe der Taxe Die Hundetaxe beträgt: a) für nicht im Berggebiet gehaltene Hunde Fr. 50.– b) für im Berggebiet gehaltene Hunde Fr. 30.– [2] Zum Berggebiet gehören alle Grundstücke, die oberhalb der Linie Bannwald - Schrannen - Riedertalbach - Schächenbach - EWA-Brücke - unterster Spiss liegen.	Art. 8 Steuerhöhe und Bezug [1] Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilsmässig erhoben. [2] Sie beträgt für jeden Hund Fr. 80.00 pro Kalenderjahr. [3] Für eine gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Steuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden. [4] Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig. .	Die bisher unterschiedlichen Steuersätze innerhalb der Gemeinde werden vereinheitlicht. Für eine unterschiedliche Besteuerung allein aufgrund des Wohnorts innerhalb der Gemeinde besteht keine sachliche Notwendigkeit mehr. Die Hundesteuer wird deshalb neu auf Fr. 80.– pro Hund festgesetzt. Bei der Festlegung wurden der kommunale Aufwand sowie die Ansätze vergleichbarer Gemeinden berücksichtigt.
Artikel 10 Bezug der Taxe Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindekasse mit der Verfügung und dem Inkasso der Taxe. Artikel 11 Fälligkeit der Taxe	Neu in Art. 8 geregelt.	Die Bestimmungen zum Bezug der Hundesteuer werden vereinfacht und zusammengeführt. Auf die ausdrückliche Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsstelle wird verzichtet, da die verwaltungsinterne Organisation im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt (Art.

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
Die Taxe wird jeweils am 31. Mai fällig. Wird der Hund erst nach dem 31. Mai angeschafft, tritt die Fälligkeit mit der Meldung bei der Gemeindekanzlei ein.		24 Abs. 2 Bst. b des Gemeindegesetzes, RB 1.1111). Die bisherige feste Fälligkeit am 31. Mai wird durch eine flexiblere Regelung ersetzt. Die Hundesteuer wird grundsätzlich im Frühjahr für das laufende Kalenderjahr erhoben. Bei einer späteren Anmeldung wird sie sofort fällig. Damit wird der Steuerbezug vereinfacht und den unterschiedlichen Anmeldezeitpunkten Rechnung getragen.
Artikel 12 Verwendung der Taxen Der Gemeinderat setzt den Ertrag der Taxen zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hundetoiletten und Hinweistafeln ein.	aufgehoben	Die bisherige Zweckbindung der Einnahmen aus der Hundesteuer wird aufgehoben. Die Einnahmen werden weiterhin insbesondere zur Deckung der mit der Hundehaltung verbundenen Aufwendungen verwendet, beispielsweise für die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Hundekot-Entsorgungsstellen sowie für Kontroll- und Vollzugsaufgaben. Mit dem Verzicht auf eine ausdrückliche Zweckbindung wird jedoch eine flexiblere Mittelverwendung im Rahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts ermöglicht. Damit wird die bisherige Regelung vereinfacht, ohne die bestehende Verwendungspraxis grundsätzlich zu ändern.
Artikel 13 Befreiung der Taxen Von der Entrichtung der Taxe sind befreit, Halter der: a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt. b) ausgebildeten Blinden-, Armee- und Rettungshunde (Lawinen-, Sanitäts- und Katastrophenhunde), sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen	Art. 9 Steuerbefreiung [1] Von der Hundesteuer sind befreit, Halterinnen und Halter von a) Hunden im Dienst öffentlicher Organisationen sowie Rettungsorganisationen; b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Hilfs-/Begleithunden von Personen mit Behinderung. [2] Wer als Hundehalterin oder Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den	Die Steuerbefreiungen werden präzisiert und einheitlich geregelt. Von der Hundesteuer befreit bleiben Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Ausbildung im Dienst öffentlicher Organisationen oder von Rettungsorganisationen eingesetzt werden, sowie speziell ausgebildete Begleit- und Hilfshunde, die Menschen mit Behinderungen im Alltag unterstützen. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung durch

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden.	Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen.	einen entsprechenden Nachweis der Spezialausbildung und der tatsächlichen Verwendung des Hundes zu belegen sind. Damit wird eine nachvollziehbare und einheitliche Beurteilung der Gesuche ermöglicht.
Artikel 14 Taxermässigung [1] Der Gemeinderat kann die Taxe in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. [2] Für gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Taxe ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.	Abs. 1 ist neu in Art. 10 geregelt. Abs. 2 ist neu in Art. 8 Abs. 3 geregelt.	Die Regelungen bleiben inhaltlich unverändert bestehen.
Artikel 15 Verbot der Hundehaltung [1] Der Gemeinderat kann das Halten der Hunde vorübergehend oder dauernd verbieten, wenn: a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt; b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt. [2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).	aufgehoben	Die Bestimmung wird aufgehoben, da Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden bereits im kantonalen Recht geregelt sind. Gemäss Art. 26 der Veterinärverordnung (RB 60.2111) kann die zuständige kantonale Veterinärbehörde bei Gefährdungen geeignete Massnahmen anordnen. Dazu gehören insbesondere Leinen- und Maulkorbzwang sowie in schwerwiegenden Fällen auch ein Verbot der Hundehaltung (Art. 26 Abs. 2 Bst. f). Eine zusätzliche kommunale Regelung ist deshalb nicht erforderlich.
Art. 16 Zuwiderhandlungen [1] Mit Busse bis zu Fr. 1'000.– wird vom Gemeinderat bestraft, wer: a) gegen die Meldepflicht verstösst (Artikel 2); b) *aufgehoben* c) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und den Immissionsschutz verstösst (Artikel 6);	Art. 11 Strafen [1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. [2] Der Gemeinderat verfügt erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege	Die Strafbestimmung wird vereinfacht. Neu werden grundsätzlich alle vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstösse gegen die Verordnung erfasst, anstatt einzelne Tatbestände aufzuzählen. Besondere Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gehen weiterhin vor.

Aktueller Erlass	Neu	Bemerkungen
d) wiederholt gegen die Vorschriften der Beseitigung von Exkrementen verstösst (Artikel 7); [2] In besonders leichten Fällen kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung treten. [3] Der Weiterzug der Strafverfügung des Gemeinderats richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).	[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen nach dem Bundesrecht und des kantonalen Rechts.	
	Art. 12 Rechtspflege [1] Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. [2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.	Die Rechtsschutzbestimmungen werden neu ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen. Damit wird für Verfügungen des Gemeinderates t festgehalten, welches Rechtsmittel zur Verfügung steht, innert welcher Frist dieses zu ergreifen ist und nach welchem Verfahrensrecht sich das Beschwerdeverfahren richtet..
Art. 17 Aufsicht Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Halten der Hunde aus.	Artikel 13 Vollzug und Aufsicht [1] Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung. [2] Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.	Die Aufsichtsbestimmung ist neu in Art. 13 geregelt. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.